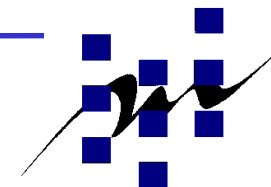

Der Unternehmer und sein Nachfolger

Die steuerliche Situation

**Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
in Passau**

**Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Olching / München**

25.10.2011



Schenkung / Erbfall / Kauf

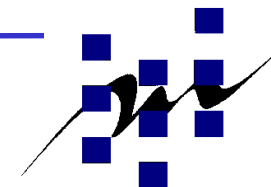


Hurra, ich bekomme ein Unternehmen!!!

Oder doch nicht Hurra?!?!

> Doch wie?

- Schenken
- Vererben
- Verkaufen

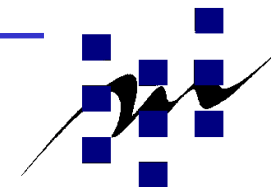


Unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen: Erbchaft- und Schenkungsteuer

- > **Liquiditätsbelastung ohne Abzugsmöglichkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

- > **Verschonungsabschlag (85 % / 100 %)**
 - Beschränkung des Verwaltungsvermögen (50% / 10%)
 - Lohnsumme (5 Jahre / 7 Jahre)
 - Beschränkung Entnahmen (5 Jahre / 7 Jahre)
 - Spätere Erhöhung der Erbschaftsteuer: Insolvenz, Schrumpfen des Unternehmens
 - Haftung des Schenkers

- > **Familienstiftung**
 - **Errichtung der Stiftung: Schenkungs- oder Erbschaftssteuerpflicht**
 - Steuerklassenprivileg bei Erstausstattung der Stiftung: Besteuerung nach dem entferntesten Stiftungsbegünstigten (=Destinatär)
 - **Laufende Besteuerung**
 - Körperschaftssteuerpflicht + Solidaritätszuschlag
 - Besteuerung der Zuwendungen an Begünstigte
 - Sog. „Erbersatzsteuer“ (Fiktion eines Erbfalls) alle 30 Jahre



Problempunkt Schenkung- / Erbschaftsteuer: Bewertung von Unternehmen

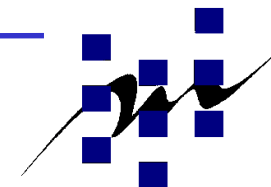
- > **Weitgehende Rechtsformunabhängigkeit**
 - Ausnahme: Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor weniger als einem Jahr

- > **„Normalfall:“ Vereinfachtes Ertragswertverfahren**
 - Vergangenheitsbetrachtung
 - Festgelegter Zinssatz, insbesondere Risikoaufschlag
 - Hinzurechnungen / Kürzungen bei Ertragsermittlung

- > **Alternative: Unternehmensbewertung nach anerkannten Verfahren**
 - Multiplikatorenverfahren
 - Wirtschaftsprüferverfahren (IDW S1) (Zukunftbetrachtung, individueller Zinssatz)

- > **Substanzwert als Mindestwert**

- > **Bewertung bestimmter Gegenstände**
 - Beteiligung an Kapitalgesellschaften
 - Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
 - „Neue“ Wirtschaftsgüter



Unentgeltliche Übertragung: Ertragsteuern

- > **Keine Übertragung von privaten Verbindlichkeiten**
 - Sonst Entgeltlichkeit

- > **Keine Nutzung eines Verlustvortrages des Übergebers**
 - Auch nicht bei einer späteren Veräußerung durch Erben

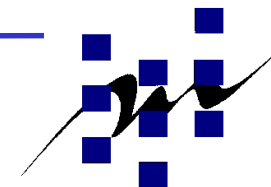
- > **Keine zusätzlichen Anschaffungskosten und Abschreibungen**
 - Übernahme der Buchwerte durch Übernehmer
 - Keine Steuerbelastung beim Übergeber
 - Höhere Steuerbelastung als bei Kauf beim Übernehmer
 - Aber keine Zins- und Tilgungsleistungen an Übergeber oder Bank

- > **Abzug von Versorgungsleistungen**
 - Regelung zwischen Verwandten gerader Linie und Ehegatten des Übergebers
 - Anpassung an persönliche und wirtschaftliche Situation der Beteiligten



Entgeltliche Übertragung: Schenkungs- und Erbschaftsteuer

- > **Keine Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei vollentgeltlicher Übertragung**
- > **Aber: Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei späterem Verschenken oder Vererben**



Entgeltliche Übertragung: Asset-Deal und Share-Deal

> **Asset-Deal:**

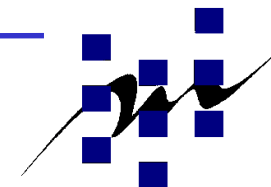
Kauf von Unternehmen in einzelnen Gegenständen

- Erfassung **aller** gekauften Gegenstände
- Übergang **aller** Rechtsverhältnisse (Zustimmung von Dritten)
- Keine automatische Übernahme von Verbindlichkeiten, aber Haftungen möglich
- Mangel des einzelnen Gegenstandes relevant
- Unter Umständen persönliche Haftung

> **Share-Deal:**

Kauf von Unternehmen in Anteilen (GmbH, AG)

- Mängel nur beim Unternehmen an sich relevant
- Klar abgegrenzte rechtliche Einheit
- Keine Einzelübertragungen notwendig
- „Automatischer“ Übergang auch aller Belastungen
- Persönliche Haftung nur für Kaufpreis und Finanzierungen des Kaufes



Kauf: Ertragsteuern

> **Rechtsform Kapitalgesellschaft: Kauf von Anteilen**

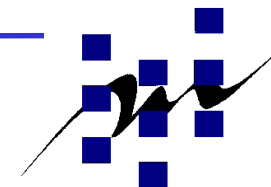
- Anschaffungskosten auf die Anteile
- Keine Abschreibung
- Zinsen u. U. nur teilweise abzugsfähig.
- Kaufpreis muss aus versteuerten Geldern gezahlt werden.

→ In der Regel für den Veräußerer günstig, für den Erwerber ungünstig.

> **Kauf von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Betrieb einer Kapitalgesellschaft)**

- Aktivierung und Abschreibung des Firmenwertes (15 Jahre)
- Aufstockung bei anderen Wirtschaftsgütern und Abschreibung
- Zinsen voll abzugsfähig

→ In der Regel für den Erwerber günstig, für den Veräußerer ungünstig.



Punkte, die Ihre Aufmerksamkeit verdienen

> Entnahmevorgänge

- Übertragung von Teilen des Betriebsvermögens auf andere Personen als den Übernehmer (z. B. Vermietetes Vermögen)
- Übertragung von privaten Schulden → Entgeltlichkeit

Mögliche Folge:

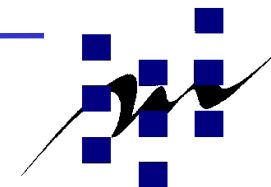
- Entnahmevorgänge mit Ertragsteuerbelastung
- Keine Begünstigung von Betriebsvermögen

> Einlagevorgänge in Familiengesellschaften

- Keine Schenkung an die Gesellschaft
- Schenkungen an Mitgesellschafter möglich

> Erbauseinandersetzung

- Ertragsteuerliche Belastung bei disquotaler Übertragung von Betriebsvermögen



Noch Fragen, Kienzle?

Über Risiken und Nebenwirkungen klären wir Sie gerne auf:

Kanzlei Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Hauptstr. 9b

82140 Olching

Tel. 08142-5785-0

Mail mm@metschkoll.de

Internet www.metschkoll.de/erben

